



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Grossräte; Bernd Kalbermatten (suppl.) CVPO, Philipp Matthias Bregy CVPO, Urs Juon CVPO
<b>Gegenstand</b>	Teilauflösung des Fonds zugunsten der öffentlichen Sammelschutzräume durch die Gemeinden
<b>Datum</b>	11.09.2018
<b>Nummer</b>	4.0342

---

Bei der Gemeinde sowie beim Kanton sind die einkassierten Ersatzbeiträge in einem Fond zweckgebunden verbucht. Im kantonalen Gesetz über den Zivilschutz (GZS) ist unter Art. 32, Abs. 5 und 6 folgendes klar festgehalten:

*5. Jede Gemeinde führt über die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch. Sie teilt den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.*

*6. Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik «Spezialfonds» aufgeführt und zum selben Zinssatz, wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.*

BZG, Art 47, Abs. 2, lautet: *Die Ersatzbeiträge dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.*

Auf Grund der vorliegenden Gesetzgebung kann der Fond der Ersatzbeiträge in den Gemeinden nicht aufgelöst werden. Sein Zweck besteht darin, die finanziellen Aufwände der Gemeinde beim Bau, bei der Sanierung, beim Unterhalt oder bei der Erweiterung der Zivilschutzanlagen in den Gemeinden abzudecken (eidgenössische Verbindlichkeit). Rein juristisch können die Gelder des Fonds der Ersatzbeiträge nicht für andere Zwecke verwendet werden (eidgenössische Gesetzgebung). Die Kantonalisierung des Zivilschutzes Wallis ändert an diesem Umstand nichts.

Das Postulat wird folglich zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Bürokratie : keine

Auswirkungen Finanzen : Nur für die Gemeinden, entsprechend dem Fond

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS) : keine

Auswirkungen NFA :Übertragung der Verwaltung des Fonds von der Gemeinde an den Kanton

Sitten, den 29. April 2019